

Informationen und Ausfüllhinweise zum Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens

Mit dem Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens beantragen Sie den Wechsel vom Freistaat Bayern in ein anderes Bundesland.

Im Folgenden möchten wir Ihnen Ausfüllhinweise zur Online-Antragstellung sowie allgemeine Informationen zum Länderwechsel geben.

Über die Web-Anwendung werden Sie die für den Versetzungsantrag erforderlichen Daten eingeben, woraus im Anschluss ein pdf-Antragsdokument erstellt wird. Diesen Antrag (pdf-Dokument) drucken Sie bitte aus, unterschreiben ihn und reichen ihn auf dem Dienstweg **bis spätestens 31. Januar 2024** bei der jeweiligen Bezirksregierung (Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Förderschulen) bzw. Ihrer Schulleitung (Lehrkräfte an Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen) ein.

Die hochgeladenen Anlagen sind dem Antrag auch in Papierform beizufügen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass Ihre Personalakte an das Zielland zur Prüfung einer möglichen Übernahme übermittelt wird. Somit sind Kopien von Unterlagen, die sich bereits in Ihrer Personalakte befinden (z. B. Staatsexamen, Fortbildungsnachweise) nicht erforderlich.

Grundsätzlich können alle erforderlichen Angaben in die jeweiligen Felder online eingegeben werden. Sollten Sie zusätzliche Ergänzungen vornehmen wollen (z. B. bei den Einsatzwünschen), wird gebeten dies mit Verweis auf das entsprechende Feld auf einem gesonderten Blatt als Anlage beizufügen oder im Feld „Antragsbegründung“ aufzunehmen. Handschriftliche Ergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

Ausfüllhinweise zu Einzelfeldern:

Angaben zur Person

VIVA-Nummer:

Die VIVA-Personalnummer ist 8-stellig und befindet sich z. B. rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung/Gehaltsabrechnung (zweiter Teil des Geschäftszeichens bei Schreiben des LfF). Sie beginnt mit der Ziffer 9 oder 4.

PKZ:

Die PKZ ist die 9-stellige Personalkennziffer des Staatsministeriums, unter der Sie als Lehrkraft geführt werden. Ihre PKZ finden Sie auf dem Datenblatt, das Ihnen im Frühjahr zugegangen ist (Aktenzeichen/PKZ) oder Sie erfragen sie bei Ihrer Schulleitung. Für Lehrkräfte an Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen ist die Eingabe der PKZ nicht erforderlich.

Ausbildung

1. bzw. 2. Staatsprüfung

Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfungen (wie z. B. in Englisch oder Deutsch als Zweitsprache) bitte unter dem Punkt „Ggf. weitere Staatsprüfung“ eingeben.

Angaben zur derzeitigen Beschäftigung

Unterrichtspraxis:

Bei der Stammschule bitte die Schulnummer (nicht den Namen) angeben. Die Schulnummer finden Sie über die Schulsuche (Verlinkung), wenn Sie auf „Schule“ klicken unter „Verwaltungsangaben“.

Einsatzwünsche im Zielland

Umfang der Beschäftigung:

Beim Wunsch einer Teilzeitbeschäftigung muss im Antrag ein festes Stundenmaß angegeben werden (z. B. 10 Wochenstunden). Sollten Sie hierbei flexibel und bereit sein im kommenden Schuljahr z. B. im Umfang von 10 bis 12 Wochenstunden (je nach dienstlichen Belangen) zu arbeiten, haben Sie die Möglichkeit, diese zusätzliche Bereitschaft unter dem Punkt „Antragsbegründung“ aufzunehmen oder ein gesondertes Blatt mit Ihren Einsatzwünschen als Anlage dem Antrag beizufügen.

Dienstort:

Sie haben die Möglichkeit, in Ihrem Zielland bis zu sechs Dienstorte (mit Umkreisangaben) anzugeben. Bitte geben Sie hierzu zunächst Ihren (primär) gewünschten Dienstort ein. Anschließend müssen Sie in einem Drop-Down-Menü die personalaktenführende Behörde des Ziellandes für den jeweiligen Dienstort auswählen. Sofern Sie auch mit einem Einsatz im Umkreis dieses Dienstortes einverstanden sind, setzen Sie bitte ein Häkchen bei „Einverständnis zum Einsatz im Umkreis“. Sofern Sie sich mit einem Einsatz im Umkreis Ihres Wunschortes bereit erklären, öffnet sich das Feld „Anmerkung“, in welches Sie genauere Angaben zum Einsatz im Umkreis (wie z. B. im Umkreis von 10 km, in S-Bahn-Nähe etc.) ergänzen können.

Hinweise zum Datenschutz

Die im Formular angegebenen Daten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet. Die Daten werden allein zum Zwecke der Übernahme- bzw. Versetzung in ein anderes Bundesland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens verarbeitet. Sie werden nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorübergehend im Herkunftsland und in einer zentralen Datenbank (Land Niedersachsen) elektronisch gespeichert sowie an die zuständige Behörde des Ziellandes übermittelt und dort vorübergehend elektronisch gespeichert. Zudem haben die jeweiligen Schulleitungen bzw. Regierungen zum Zwecke der Zustimmung zur Teilnahme am Verfahren über das Schulportal Zugriff auf die von den Lehrkräften in ihrem Zuständigkeitsbereich angegebenen Daten. Die Personalakten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin werden der zuständigen Behörde des Ziellandes im Rahmen des Übernahme- bzw. Versetzungsverfahrens zur Einsichtnahme übersandt. Ergänzende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.km.bayern.de/datenschutzerklaerung.

Allgemeine Hinweise:

Mit der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungszuständigkeit im Dienstrecht neu geordnet. Die Zuständigkeit für das Besoldungs- und Versorgungsrecht liegt nun bei den Ländern. Dies hat zur Folge, dass ein Bundeslandwechsel auch Auswirkungen auf die Besoldung und Versorgung (z. B. anderes Grundgehalt) haben kann. Bitte informieren Sie sich daher vor einer Antragstellung im jeweiligen Zielland über die dort geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen.

Ein Wechsel im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens erfolgt grundsätzlich im Eingangsamt des jeweiligen Lehramtes. Dies kann im Falle einer bereits erfolgten funktionslosen Beförderung zur Rückernennung im Zielland führen.

Sofern Sie vom Freistaat Bayern eine Freigabeerklärung erhalten, liegt die Übernahmeentscheidung beim aufnehmenden Bundesland (Zielland). Bei der Prüfung der Übernahmemöglichkeiten durch das aufnehmende Land erfolgt grundsätzlich eine Prioritätensetzung nach sozialen Härten. Es ist jedoch zu beachten, dass Versetzungen nur möglich sind, wenn im Zielland besetzbare Stellen vorhanden sind und örtlich sowie fächerspezifisch ein Unterrichtsbedarf besteht.

Bei einer Versetzung aus Bayern in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland kann keine Zusage auf eine mögliche Rückversetzung in den bayerischen Schuldienst erteilt werden. Sofern Sie nach einem Wechsel in ein anderes Bundesland wieder in den bayerischen Schuldienst zurückkehren möchten, steht Ihnen der Weg über das Lehreraustauschverfahren und das Einstellungsverfahren im Rahmen einer Freien Bewerbung zur Verfügung. Bereits jetzt möchten wir auf die Altersgrenze des Art. 48 der Bayerische Haushaltsordnung verweisen (nähere Informationen hierzu finden Sie unter Stellen -> Bundeslandwechsel -> Wechsel aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern -> Hinweis für Bewerber, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben).